

Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma und Rechtsform _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

USt-IdNr, sofern vorhanden _____

AnsprechpartnerIn _____

E-Mail für Rückfragen _____

Telefon für Rückfragen _____

teilt hiermit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma und Rechtsform _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

mit, dass die

tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG des Unternehmens¹

_____ und die

tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 18 Abs. 2 EWPBG des Unternehmens

_____ Euro beträgt,

woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze²

_____ Euro beträgt.

Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamthöchstgrenze entfällt auf das hier vorliegende Lieferantenverhältnis ein Betrag von

_____ Euro.

¹In diesem und in den nachfolgenden Feldern auf dieser Seite sind jeweils die Höchstgrenzen des oben angegebenen Unternehmens (Letztverbraucher / Kunde) und nicht des Unternehmensverbunds, sofern das Unternehmen Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen ist, anzugeben.

²Minimum der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden relativen Höchstgrenze

Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWPBG³ in Höhe von _____ Euro weitergegeben und / oder

sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen⁴ in Höhe von _____ Euro erhalten,

die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

Zusätzliche Angaben, wenn das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist

Das Unternehmen ist Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen⁵ mit der inländischen Ober-/Holdinggesellschaft

Daten inländische Ober-/Holdinggesellschaft

Firma und Rechtsform _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____

Ort _____

USt-IdNr, sofern vorhanden _____

Die höchste **tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze** nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen beträgt

³ Bei Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG handelt es sich um Entlastungen, die an Mieter, Pächter oder im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften weitergegeben werden (s. auch Kapitel 2.5 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)).

⁴ Sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen sind beispielsweise Entlastungen, die auf Rechtspersonen oder klar abgrenzbare Sparten entfallen, die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen (s. auch Kapitel 1.2.7 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)).

⁵ Nach Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 3 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#) dargestellt.

Bestätigungen und Anlagen

- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 2 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro oder 300.000 Euro beträgt, wird hiermit bestätigt, dass die von diesem Unternehmen einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Sofern dieses Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von dem die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von mindestens einem verbundenen Unternehmen mehr als 2 Millionen Euro beträgt, wird hiermit abweichend zu dem vorgenannten Satz bestätigt, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 4 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung ein Prüfvermerk eines Prüfers nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 50 Millionen Euro, 100 Millionen Euro oder 150 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG / § 19 EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Die hier unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens nehmen Kenntnis, dass nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG / § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPPBG eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en)